

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplans „Nördliche Hauptstraße II“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Grundzüge der Ausgangsplanung werden durch die Änderung nicht berührt. Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Erzhausen Flur 1 Nr. 180; 182/1 (teilw.); 187; 197/1 (teilw.); 280/5 (teilw.); 280/6 (teilw.); 278/6 (teilw.) und 277/5.

Sobald der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Nördliche Hauptstraße II“ vorliegt, ist dieser nebst zugehöriger Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; parallel zur Offenlage ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die entstehenden Planungskosten sind von der Eigentümergemeinschaft „Küchle u.a.“ auf der Grundlage der vorliegenden Kostenübernahmeerklärung zu zahlen.

Das Planungsteam Hösel / Richter / Siebert, Darmstadt, wird mit den Arbeiten zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Nördliche Hauptstraße II“ beauftragt.